

II- 498 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. olo.o23 - Parl./72

Wien, am 2. März 1972

186 /A.B.

zu 197 /J.

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Präs. am 8. März 1972

Parlament  
olo W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 197/J-NR/72, die die Abgeordneten Dipl.Ing. Hanreich  
und Genossen am 21. Jänner 1972 an mich richteten, beehre  
ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung  
von Reproduktionsgebühren wird seit Jahrzehnten diskutiert.  
Gegen eine generelle Abschaffung spricht der daraus resul-  
tierende Entfall beträchtlicher Staatseinnahmen sowie der  
Umstand, daß damit vorwiegend kommerzielle Publikationen,  
sehr oft auch ausländische, gefördert würden. Für wissen-  
schaftliche oder sonst förderungswürdige Publikationen  
wird seit jeher in liberalster Form Ermäßigung oder gänz-  
liche Nachsicht der Reproduktionsgebühren gewährt.

ad 2) Die einzige vorgesehene Änderung besteht  
darin, daß in Zukunft Erlaß oder Ermäßigung von Reproduk-  
tionsgebühren ausschließlich dem Bundesministerium für Wissen-  
schaft und Forschung vorbehalten werden soll. Damit soll die  
Gefahr eines Mißbrauches sowie jede Unvereinbarkeit aus-  
geschlossen werden. Zur Beratung des Bundesministeriums für  
Wissenschaft und Forschung wird die Schaffung einer Kommis-  
sion, ähnlich den bereits bestehenden Ankaufs- oder Tausch-  
kommissionen, erwogen, in welche Wissenschaftler, und zwar nicht  
nur aus dem Personal der Museen, zu berufen wären.

. / .

ad 3) Die Einbeziehung österreichischer Kunstschatze, aber auch anderer Musealobjekte, wie etwa historischer, naturwissenschaftlicher und ethnographischer Art, in die Publikationstätigkeit der Verlage wird in der geschilderten Form weiter erfolgen. Es kann dazu festgestellt werden, daß bei einer Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen bereits die Grenze des Vertretbaren erreicht ist.

✓  
F. P. M. /